

RA Klaus Rüther, Seminarstr. 13/14, 49074 Osnabrück

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Strafrecht

**Leitfaden
für Unternehmen
bei Ermittlungen durch
Staatsanwaltschaft und
Steuerfahndung**

Inhaltsverzeichnis

- I. Einführung
- II. Kurzdefinition der wesentlichen Begriffe der Strafprozeßordnung
- III. Organisatorische Maßnahmen im Unternehmen
- IV. Rechte und Pflichten bei Durchsuchungen/Beschlagnahme
- V. Rechte und Pflichten bei Beschuldigten- und/oder Zeugenvernehmungen
- VI. Einschaltung des Strafverteidigers

Anhang:

Checkliste für Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen

I. Einführung

Durchsuchungen von Betriebsstätten und Büroräumen sowie Vernehmungen von Mitarbeitern, sei es als Zeugen, sei es als Beschuldigte, stellen Ereignisse dar, mit welchen Unternehmen rechnen müssen. Kein Unternehmen ist vor einem Besuch der Staatsanwaltschaft oder der Steuerfahndung gefeit. Dies nicht etwa nur in den Fällen, in denen die Geschäftsleitung vorsätzlich Strafbestände erfüllt, sondern ein Unternehmen kann auch aus einer Vielzahl anderer Gründe in strafrechtliche Ermittlungen hineingezogen werden. Dies z. B. deshalb, weil der Gesetz- und Verordnungsgeber Unternehmen mit einer nur schwer beherrschbaren Flut von Vorschriften überschüttet, wobei etwas leicht übersehen oder falsch verstanden werden kann. Des Weiteren gehen Unternehmen Rechtsbeziehungen ein, welche bereits aufgrund ihrer Komplexität und Vielfalt ein Restrisikopotential bilden können. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß Unternehmen expandieren, aber auch in wirtschaftliche Krisen geraten können. Beides stellt für die Geschäftsleitung nicht zuletzt in rechtlicher Hinsicht eine Herausforderung dar, deren mangelhafte Bewältigung strafrechtliche Konsequenzen für die Beteiligten haben kann.

Letztendlich darf aber auch nicht übersehen werden, daß auch Ermittlungen gegen Dritte Durchsuchungen oder Beschuldigten-/ Zeugenvernehmungen im Unternehmen heraufbeschwören können. Die „Verantwortlichen“ des Unternehmens müssen nicht zwingend Beschuldigte sein!

Der vorliegende Leitfaden hat nicht das Ziel, Ermittlungshandlungen zu erschweren oder gar zu unterbinden. Man muß sich stets bewußt sein, daß die Strafprozeßordnung (StPO) und die Abgabenordnung (AO) den Ermittlungsbehörden so weitgehende Befugnisse einräumen, daß eine Verhinderung von Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Zeugenvernehmungen praktisch ausgeschlossen ist.

Vielmehr ist es das Ziel, die Rechte und Pflichten der Betroffenen kurz und übersichtlich aufzuzeigen, damit eine erste Vorbereitung und Planung im Unternehmen für den Fall von Zwangsmaßnahmen durch Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung erfolgen kann.

Zu einer solchen Vorbereitung gehört es insbesondere, daß Geschäftsleitung und Mitarbeiter ihre Rechte und Pflichten ausreichend kennen, damit keine gravierenden Fehler bis zum Eintreffen des gewählten Anwalts gemacht werden. Fehler, welche ggf. eine spätere Verteidigung wesentlich erschweren könnten.

Damit eine sachgerechte Vertretung und Verteidigung gegen etwaige strafrechtliche Vorwürfe ermöglicht und nicht erschwert wird, ist es Ziel dieser Vorbereitung:

- sicherzustellen, daß der Beschuldigte/Zeuge seine Rechte und Pflichten kennt und in Anspruch nimmt;
- daß Beweismaterial nur auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege zusammengetragen wird;
- die Auswirkungen eines Ermittlungsverfahrens auf das Unternehmen, die Beschuldigten und die Zeugen begrenzt werden;
- daß etwaige unrichtige Vorwürfe unwiderruflich und überzeugend ausgeräumt werden;
- eine für den Ernstfall vorhandene Organisation zur Verfügung steht, damit die o. a. Punkte tatsächlich auch verwirklicht werden können.

Abschließend befindet sich im Aushang zu diesem Leitfaden eine Checkliste für Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen. Diese Checkliste informiert schnell und übersichtlich über die Rechte und Pflichten der Beschuldigten/Zeugen. Es bietet sich an, diese Liste, wenn nicht im Kopf, so doch stets griffbereit zu haben, damit im Ernstfall keine Rechte preisgegeben werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß der vorliegende Leitfaden eine gründliche und fallbezogene Beratung durch einen auf dem Gebiet des Strafrechts versierten Anwalt nicht ersetzen soll und kann. Diesbezüglich wird auf Punkt VI verwiesen.

II. Kurzdefinition der wesentlichen Begriffe der Strafprozeßordnung

1) Verantwortliche

Bevor der Staatsanwaltschaft/Steuerfahndung (im folgenden StA/Steufa) die Personen namentlich bekannt sind, gegen welche das Ermittlungsverfahren zu führen ist, werden die Ermittlungsverfahren „gegen Verantwortliche des Unternehmens X“ geführt. Hierbei sind „Verantwortliche“ Mitglieder der Geschäftsführung oder sonstige Mitarbeiter (z.B. Abteilungsleiter), welche in Verdacht stehen Straftaten im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Unternehmen begangen zu haben.

2) Beschuldigte

Die förmliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründet die Beschuldigteneigenschaft. Beschuldigter ist derjenige, gegen den die Strafverfolgungsorgane das Verfahren als den für eine Straftat Verantwortlichen betreiben. Beschuldigter im Sinne der Strafprozeßordnung kann nur eine natürliche Person, nicht aber eine Gesellschaft sein.

Die Tatsache der Einleitung des Ermittlungsverfahrens muß dem Beschuldigten nicht bekannt sein, d. h. die Beschuldigteneigenschaft wird nicht erst durch deren Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen begründet.

3) Zeugen

Der Zeuge ist ein persönliches Beweismittel, eine Beweisperson, die in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen gibt. Gleichgültig ist hierbei, wann und aus welchem Anlaß der Zeuge die Wahrnehmungen gemacht hat, über die er aussagen soll.

4) Dritter

In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kann es die Position des „Dritten“ geben. Dies kann derjenige sein, bei dem eine Durchsuchung stattfindet oder der nur informell befragt wird. Häufig wird der „Dritte“ jedoch zum Zeugen, sofern er für das Strafverfahren wesentliche Beobachtungen oder Wahrnehmungen gemacht hat.

5) Beschlagnahme

Beschlagnahme bedeutet die förmliche Sicherstellung eines Gegenstandes, durch Überführung in amtlichen Gewahrsam oder auf andere Weise, aber auch die Anordnung dieser Sicherstellung.

6) Durchsuchung

Die Durchsuchung dient der Auffindung von Gegenständen, die der Beschlagnahme unterliegen, sowie der Ergreifung des Beschuldigten.

7) Vernehmung

Die Vernehmung ist die einzige strafprozessuale Form des Gespräches mit einem Beteiligten, sei er Zeuge, sei er Beschuldigter. Die Vernehmung unterliegt genauen, von der Strafprozeßordnung festgelegten, Formalismen (Ladungsfristen; Belehrungs- und Erscheinungs- und Aussagepflichten).

8) Informelle Befragung

Unter der informellen Befragung ist ein Gespräch zwischen den Exekutivorganen und dem Beschuldigten/Zeugen zu verstehen. Dieses Gespräch wird nicht als Vernehmung behandelt, unterliegt somit nicht den gesetzlich festgelegten Formalismen (z. B. keine Belehrungspflicht). Dies bedeutet jedoch nicht, daß die in einer informellen Befragung gewonnenen Erkenntnisse in dem

Strafverfahren nicht verwertbar sind. Vielmehr kann der Vernehmungsbeamte darüber einen Aktenvermerk anfertigen und als Zeuge vernommen werden.

III. Organisatorische Maßnahmen im Unternehmen

Damit im Ernstfall die im folgenden skizzierten Rechte und Pflichten wahrgenommen werden können und sichergestellt ist, daß die Geschäftsführung und die Mitarbeiter auf Durchsuchungen und Vernehmungen vorbereitet sind, ist es notwendig, sämtliche Betriebsangehörige über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und dafür Sorge zu tragen, daß im Ernstfall ein Ablaufplan vorhanden ist und dieser auch eingehalten wird.

Folgende Maßnahmen sind daher im Vorfeld zu treffen:

1) Hinweise an die Beschäftigten

Alle Beschäftigten des Unternehmens sollten eine Mitarbeiterinformation über ihre Rechte und Pflichten sowie über das richtige Verhalten gegenüber den Ermittlungsbehörden erhalten. Dies gilt insbesondere für leitende Mitarbeiter sowie für Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Position als erste in Kontakt mit den Ermittlungsbeamten treten werden (z. B. Pförtner, Sekretariat).

Die Mitarbeiterinformation sollte darüber hinaus einen Ansprechpartner (= Beauftragten), inklusive einer Telefonnummer sowie dessen Vertreter enthalten. Zusätzlich empfiehlt es sich, zumindest bei den Exemplaren, welche für leitende Angestellte bestimmt sind, die Adresse eines Rechtsanwaltes anzugeben, welcher von der Unternehmensleitung für die strafrechtliche Beratung ausgewählt wurde.

2) Bestellung eines Beauftragten

Von der Geschäftsleitung ist ein Beauftragter und für seinen Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu bestimmen, welcher im Ernstfall

- das Auftreten des Unternehmens gegenüber den Ermittlungsbehörden bestimmt und koordiniert,
- von den Mitarbeitern, welche als erste mit den Ermittlungsbehörden in Kontakt treten, über das Eintreffen informiert wird,
- die Geschäftsleitung in Kenntnis setzt,
- sich gegenüber den Ermittlungsbehörden als Ansprechpartner zu erkennen gibt und dafür Sorge trägt, daß die Rechte des Unternehmens und der Mitarbeiter gewahrt bleiben und
- einen Rechtsanwalt über das Eintreffen der Ermittlungsbehörden informiert und diesen bittet, hinzuzukommen.

Es empfiehlt sich sich den Beauftragten aus dem Mitarbeiterkreis der Rechtsabteilung zu rekrutieren.

IV. Rechte und Pflichten bei Durchsuchungen/Beschlagnahme

1. Rechte und Pflichten

Die Durchsuchung von Räumen ist nach der Strafprozeßordnung zulässig zur Ergreifung eines Verdächtigen oder Beschuldigten und zur Auffindung von Beweismitteln.

a) Durchsuchungsbeschluß

Die Anordnung der Durchsuchung erfolgt in schriftlicher Form durch richterlichen Beschluß. Ausgenommen sind lediglich die Fälle der Gefahr in Verzug. Im Durchsuchungsbeschluß ist die Straftat zu bezeichnen, welche den Grund für die Durchsuchung darstellt.

Es sind die zu durchsuchenden Räume (Privatwohnung, Geschäftsräume, Garage, Pkw, Kellerräume, Ferienwohnung, Schiff u. ä.) exakt zu bezeichnen. Der Durchsuchungsbeschuß muß tatsächliche Angaben über die aufzuklärende Straftat und den denkbaren Inhalt der zu suchenden Beweismittel haben.

Es ist darauf zu achten, daß tatsächlich nur Räume durchsucht werden, welche im Durchsuchungsbeschuß aufgeführt sind. Sollten die Ermittlungsbeamten sich den Zutritt zu Räumen verschaffen wollen, welche nicht im Durchsuchungsbeschuß aufgeführt sind, so ist ihnen gegenüber deutlich zu machen, daß ein Zugang nur unter Protest gewährt wird, da die Räume vom Durchsuchungsbeschuß nicht erfaßt werden.

b) Anwesenheitsrechte

Der Geschäftsinhaber (Geschäftsführer bzw. dessen Vertreter), Wohnungsinhaber und Hausrechtsinhaber haben ein Anwesenheitsrecht. Der Verteidiger hat ebenfalls ein Anwesenheitsrecht, wenn der Gewahrsamsinhaber zugleich der Beschuldigte ist.

c) Zeugen

Nach der Strafprozeßordnung sind bei der Durchsuchung ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, die nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein dürfen, beizuziehen. Hierauf kann man im Einzelfall bestehen, wenn dies effektiv zu sein verspricht.

d) Durchsicht von Papieren

Dieses Recht steht ohne Einwilligung des Betroffenen nur dem Staatsanwalt und Beamten der Steuerfahndung zu, d. h. Beamte der Polizei dürfen dies nicht. Es besteht die Möglichkeit die Sicherung von Papieren vor einer Auswertung durch die Polizei durch eine Versiegelung zu erreichen. Häufig ist es allerdings erforderlich und sinnvoll, gemeinsam die Papiere durchzusehen, gegebenenfalls wichtige Kopien für das Unternehmen zu fertigen.

e) Verzeichnis

Die Ermittlungsbeamten sind verpflichtet ein Verzeichnis der beschlagnahmten oder freiwillig herausgegebenen Beweisstücke zu fertigen (bei Aktenordnern: Beschreibung des wesentlichen Inhaltes, Angabe der Seitenzahl; bei einzelnen Dokumenten genaue Beschreibung des Dokuments oder einzelner Gegenstände).

f) Freiwillige Herausgabe

Werden Unterlagen freiwillig herausgegeben, so sind diese stets verwertbar. Ein Beschwerderecht besteht dann nicht. Es empfiehlt sich daher die Herausgabe von Unterlagen zu verweigern (dies jedoch nur verbal, nicht jedoch physisch).

2. Richtiges Verhalten bei Durchsuchungen/Beschlagnahme

a) Auskunft der Beamten

- Empfangspersonal (Pfortner, Sekretariat)

Der Zweck des Erscheinens ist zu erfragen. Sodann ist sofort der Beauftragte zu benachrichtigen, ggf. die Geschäftsleitung.

Hierbei ist es wichtig zu wissen, daß Anrufe des Erstangesprochenen bei der Rechtsabteilung/Geschäftsleitung sowie Abteilungsleitung nicht unterbunden werden dürfen.

Ebenfalls dürfen die Beamten den Erstangesprochenen nicht dazu auffordern, daß dieser ihre Anwesenheit am Telefon verschweigt.

Der Erstangesprochene darf aber nicht den Eindruck erwecken, man wolle etwaige Verdächtige warnen oder Beweismittel beeinträchtigen oder beseitigen. Es empfiehlt sich, ein solches erstes Telefongespräch über den Lautsprecher zu führen, um den Beamten die Möglichkeit des Mithörens zu geben. Der

Erstangesprochene sollte lediglich mitteilen, daß StA/Steufa vor Ort sind und Durchsuchungen/Vernehmungen beabsichtigen.

Die Beamten sollten gebeten werden, zunächst das Eintreffen eines Mitarbeiters der Rechtsabteilung/Geschäftsleitung oder eines externen Anwalts abzuwarten. Die Beamten werden in aller Regel diese Bitte nachkommen, sofern sie sich nicht ausdrücklich auf „Gefahr in Verzug“ (d. h. es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß Beweismittel beiseite geschafft oder vernichtet werden) berufen. Im übrigen dürfen StA/Steufa die Räume nur betreten, wenn sie über einen richterlichen Durchsuchungsbeschluß verfügen oder der Hausrechtsinhaber, d. h. in aller Regel die Geschäftsleitung, damit einverstanden ist.

Schließlich sollte der Erstangesprochene noch Namen und Dienststelle der Beamten und das Aktenzeichen des Verfahrens erfragen und notieren.

- Geschäftsführung

Die Geschäftsführung sollte umgehend den Kontakt zur Rechtsabteilung suchen und einen externen Rechtsanwalt beauftragen. Hierbei empfiehlt es sich, das Gespräch mit dem Anwalt in Gegenwart der StA/Steufa zu führen, damit nicht der Eindruck erweckt wird, man wolle Verdächtige warnen oder Beweismittel beeinträchtigen oder beseitigen.

Die Geschäftsführung hat sich sodann gegenüber den Beamten der StA/Steufa neben den Beauftragten als Ansprechpartner zu erkennen zu geben.

b) Durchführung der Durchsuchung

Nach Ankunft der Beamten ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

Grundsätzlich hat man sich den richterlichen Durchsuchungsbefehl vorlegen zu lassen. Aus dem Durchsuchungsbefehl läßt sich der Tatvorwurf herauslesen und ggf. die Namen der Beschuldigten.

Danach sind die Beamten der StA/Steufa zu begleiten. Bereits im Rahmen des ersten Gespräches können technische Fragen geklärt werden, die sich auf die Art und Weise der Durchführung der Durchsuchung beziehen (Auffindungsort von Unterlagen, technische Handhabung von Computern, Verbleib von Unterlagen, Vorhandensein von Fotokopierern, etc.).

Durchsuchungsmaßnahmen sind daraufhin passiv zu dulden. Es gibt keine Verpflichtung zur aktiven Mithilfe und zur Vorlage bestimmter Unterlagen. Es empfiehlt sich jedoch, verschlossene Behältnisse (Schränke, Tresore, Taschen, usw.) zu öffnen, sofern die Beamten darauf bestehen. Damit wird verhindert, daß die Behältnisse mittels unmittelbaren Zwang gewaltsam geöffnet werden. Gegenüber den Beamten ist unmißverständlich klarzustellen, daß keinerlei Unterlagen freiwillig herausgegeben werden, sondern auf Beschlagnahme bestanden wird. Gleichzeitig ist darzustellen, daß dies nicht etwa geschieht, um die Ermittlungen zu behindern, sondern um keine Rechte preiszugeben.

Es ist Widerspruch zu erheben, sofern Polizeibeamte die aufgefundenen Papiere durchsehen, da dies nur den Beamten der StA/Steufa gestattet ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß seitens der Firmenleitung jedem Mitarbeiter empfohlen wurde, sei es als Zeuge, sei es als Beschuldigter, sich erst nach Rücksprache mit einem Anwalt zu äußern, d. h. zunächst keine Angaben zu machen.

c) Beendigung der Durchsuchung/Beschlagnahme

Nach Beendigung der Durchsuchung/Beschlagnahme ist folgendes Vorgehen geboten:

Es muß darauf bestanden werden, daß nach Abschluß der Durchsuchung ein Protokoll angefertigt wird mit folgendem Inhalt:

- Grund der Durchsuchung
- Verzeichnis der beschlagnahmten oder freiwillig herausgegebenen Beweisstücke

(bei Aktenordner Beschreibung des wesentlichen Inhalts, Angabe der Seitenzahlen)

Am Ende der Durchsuchung sollte mit den Beamten der StA/Steufa auf der einen Seite und der Geschäftsführung/Rechtsabteilung/Rechtsanwalt auf der anderen Seite ein Gespräch geführt werden. Im Rahmen dieses Gespräches können folgende Fragen angesprochen werden:

- Stellungnahme des Unternehmens durch den Rechtsanwalt in schriftlicher Form
- Anfertigung von Fotokopien der beschlagnahmten Unterlagen (ggf. unter Aufsicht der Beamten)
- Vereinbarung von Beschuldigten- und/oder Zeugenvernehmungsterminen.

Bei der Führung des Abschlußgespräches ist dabei folgendes zu beachten:

Der erhobene Vorwurf wird nicht in einem Gespräch zu beseitigen sein.

Die Argumentation des Durchsuchungsbeschlusses wird nicht durch mündliche Ausführungen zu entkräften sein.

Behauptungen und Vorwürfe können frühestens nach genauer Kenntnis des Verfahrensstandes und durchgeführter Akteneinsicht durch Schriftsätze und Vorlage weiterer Beweismittel oder Vernehmungen von Zeugen widerlegt werden.

V. Rechte und Pflichten bei Beschuldigten - und/oder Zeugenvernehmungen

1. Rechte und Pflichten

a) Rechte und Pflichten des Beschuldigten

- Bei der ersten Vernehmung muß dem Beschuldigten eröffnet werden, welche Tat ihm zur Last gelegt wird.
- Der Beschuldigte ist zu belehren über seine Aussagefreiheit und damit über sein

grundsätzliches Recht, zur Sache zu schweigen. Der Beschuldigte ist dann lediglich verpflichtet, seine Personalien anzugeben (Vor-, Familien- und Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit). Zu weiteren Angaben, insbesondere zu Lebenslauf und Einkommensverhältnissen, Stellung in der Firma u. a. ist der Beschuldigte nicht verpflichtet.

- Der Vernehmungsbeamte ist verpflichtet, den Beschuldigten auf das Recht der Verteidigerkonsultation hinzuweisen. Nach der Strafprozeßordnung kann sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Dies bedeutet, daß dem Beschuldigten ein Gespräch, in der Regel ein Telefonat, mit seinem Verteidiger gestattet werden muß. Sollte der Beschuldigte keinen Verteidiger kennen, so kann er verlangen, daß ihm ein Telefonbuch oder ein Anwaltsverzeichnis vorgelegt wird. Schließlich hat der Beschuldigte nach Ankunft seines Verteidigers das Recht, mit diesem ein vertrauliches und unüberwachtes Gespräch zu führen.
- Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, daß ihm ein Beweisantragsrecht zusteht und er ist über die Möglichkeit zu belehren, sich schriftlich zu äußern. Sowohl vom Beweisantragsrecht, als auch von der Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung sollte der Beschuldigte erst nach einer Beratung durch seinen Verteidiger Gebrauch machen.
- Beschuldigtenvernehmungen

Bei Ladung durch die Polizei besteht weder die Pflicht zum Erscheinen noch die Pflicht zur Aussage.

Bei einer Ladung durch die Staatsanwaltschaft besteht zwar die Verpflichtung zu Erscheinen, nicht die Verpflichtung zur Aussage.

Bei einer richterlichen Vernehmung muß der Beschuldigte ebenfalls erscheinen, eine Aussageverpflichtung besteht aber ebenfalls nicht.

Bei einer Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei hat der Verteidiger kein Anwesenheitsrecht. Es gibt allerdings auch keine Pflicht der Polizei, den Anwalt

auszuschließen. Bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft und durch den Richter, hat der Verteidiger ein Anwesenheits- und Fragerecht.

b) Rechte und Pflichten des Zeugen

- In sämtlichen Stadien des Strafverfahrens hat der Zeuge das Recht auf einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand.
- Der Zeuge ist über sein Aussageverweigerungsrecht zu belehren. Der Zeuge kann dann die Aussage verweigern, wenn er in einem Verwandtschaftsverhältnis (Ehemann, Ehefrau, Kind) zu dem Beschuldigten steht. Desweiteren kann ein Aussageverweigerungsrecht sich daraus ergeben, weil der Zeuge aufgrund seines Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Arzt, Pfarrer o.a.).
- Der Zeuge ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren. Der Zeuge kann die Beantwortung einzelner Fragen oder vollständiger Fragenkomplexe verweigern, wenn er sich durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung selbst oder einen Angehörigen in die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat bringen könnte. Kein Zeuge ist verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- Der Zeuge hat das Recht auf eine zusammenhängende Aussage. Dies bedeutet, daß er einen Bericht abgeben darf, ohne jeweils durch Fragen unterbrochen zu werden.
- Der Zeuge ist verpflichtet, auf Ladung durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu erscheinen. Polizeilichen Ladungen muß der Zeuge nicht nachkommen.
- Der Zeuge hat die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage. Andernfalls läuft er ggf. Gefahr, sich wegen eines Aussagedelikts strafbar zu machen.

Exkurs: Informativische Befragung

Häufig wird vor oder nach einer Beschuldigten-/oder Zeugenvernehmung ein sogenanntes informativisches Gespräch geführt.

Anders als bei Vernehmungen muß hierbei nicht auf die sich aus der Strafprozeßordnung ergebenden Rechte und Pflichten hingewiesen werden. Der Beschuldigte oder Zeuge sollte sich keinesfalls auf ein solches Gespräch einlassen, da der Beamte über den Inhalt eines solchen Gespräches einen Aktenvermerk anfertigen und auch als Zeuge über den Inhalt des Gespräches vernommen werden kann.

Hat der Beschuldigte oder der Zeuge von seinem Recht die Aussage zu verweigern Gebrauch gemacht, so muß er dies dann tatsächlich auch beachten und darstellen. Häufig erklären Vernehmungsbeamte, daß sie das Aussageverweigerungsrecht akzeptieren und versuchen anschließend noch ein Gespräch zu führen.

Führt man dieses Gespräch, so hat man ausgesagt.

VI. Einschaltung des Strafverteidigers

1. Warum ist ein externer Strafverteidiger einzuschalten

Auf die Einschaltung eines externen Strafverteidigers sollte keinesfalls verzichtet werden. Dies aus folgenden Gründen:

- Der Verteidiger ist nicht Angehöriger des betroffenen Unternehmens, sondern sogenanntes „Organ der Rechtspflege“. Der Strafverteidiger genießt daher größere Glaubwürdigkeit und begegnet höherer Kommunikationsbereitschaft auf Seiten StA/Steufa.
- Die Strafprozeßordnung gewährt dem Strafverteidiger Rechte, welche nur von diesem wahrgenommen werden können (zum Beispiel das Recht auf Akteneinsicht).
- Der Strafverteidiger ist im Umgang mit der Staatsanwaltschaft und der Steuerfahndung erfahren und weiß, worauf es ankommt. Er kennt das Denkschema der StA/Steufa und kann daher aufgrund seiner Erfahrung und seiner Kenntnisse wesentliche Punkte von unwesentlichen trennen. Dies ist die

Voraussetzung für eine möglichst effektive Argumentation.

- Der Strafverteidiger kann bereits im Rahmen des ersten Gespräches mit StA/Steufa wichtige Weichenstellungen vornehmen. Der Strafverteidiger kann nach durchgeführter Durchsuchung mit der StA/Steufa ein sogenanntes Abschlußgespräch führen, damit Verfahrensgegenstände präzisiert werden, um Vorwürfe besser verstehen zu können.
- Der Strafverteidiger kann dann in der Folgezeit während des Ermittlungsverfahrens durch Vorlage von Dokumenten und Schriftsätzen zunächst verdächtige Sachverhalte richtig stellen.
- Werden in einem Ermittlungsverfahren frühzeitig zu nutzende Verteidigungschancen vergeben, so kann dies auch mit einem späteren optimal geführten Prozeß so gut wie nicht mehr nachgeholt werden.
Ein Strafverfahren entscheidet sich in aller Regel im Ermittlungsverfahren und nicht in der Hauptverhandlung.
- Die Verteidigungsstrategie ist ebenfalls vom Strafverteidiger zu entwickeln, da dieser aufgrund seiner Erfahrungen und seinen Kenntnissen den Gegenstand des Verfahrens erfassen kann und daran angelehnt eine Verteidigung konzipieren kann, welche die meiste Effektivität und Erfolgsaussicht verspricht.

2. Wer braucht einen Verteidiger?

- Bei einem Ermittlungsverfahren, welches gegen die Verantwortlichen eines Unternehmens geführt wird, oder wenn die Geschäftsführung den begründeten Verdacht hegt, daß ggf. ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden könnte, so muß das Unternehmen sich eines Strafverteidigers bedienen, welcher im Vorfeld das Unternehmen, vertreten durch die Geschäftsführung, berät.
- Sobald das Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte geführt wird, sollten die Beschuldigten sich unverzüglich an einen Strafverteidiger wenden.

Der vom Beschuldigten gewählte Strafverteidiger ist beauftragt, dessen Interessen wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Interessenwahrnehmung ist es denkbar, daß der Strafverteidiger auch gegen das Unternehmen oder die Mitarbeiter vorgehen muß. Zumindest besteht aber die Gefahr, daß die Interessen

des Unternehmens nicht gleichzeitig einzelne Mitarbeiter des Unternehmens vertreten. Dieses bereits von Anfang an und nicht erst nach dem die Interessenkollision sichtbar wird.

- Zeugen, welche (noch keinen Beschuldigtenstatus haben, sollten sich ebenfalls von einem Strafverteidiger vertreten lassen, da bei Ermittlungsverfahren, welche gegen Unternehmen geführt werden, sich zumindest im Anfangsstadium stets der Verdacht ergibt, daß Zeugen zu Beschuldigten werden können.

Anhang:

Checkliste für Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen

Checkliste
für Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen

Rechte und Pflichten der Betroffenen	Beschuldigter	Zeuge
a) Pflicht zum Erscheinen bei Ladung durch:		
- Polizei, Steuer-, Zollfahndung	nein	nein
- Staatsanwaltschaft	ja	ja
- Richter	ja	ja
b) Aussagepflicht		
- Angaben zur Sache		
Polizei, Steuer-, Zollfahndung	nein	nein
Staatsanwaltschaft	nein	ja (es sei denn, es liegt ein Auskunftsverweigerungsrecht vor)
Richter	nein	ja (es sei denn, es liegt ein Aussage- oder Auskunfts- verweigerungsrecht vor)
-Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Wohnort, Familienstand, Beruf, Staatsangehörigkeit)	ja	ja

c) Wahrheitspflicht bei Vernehmung durch:		
-Polizei, Steuer-, Zollfahndung	nein (die Grenze ist dort zu ziehen, wo mit wissentlich falschen Angaben Dritte belastet werden)	ja
-Staatsanwaltschaft	nein (die Grenze ist dort zu ziehen, wo mit wissentlich falschen Angaben Dritte belastet werden.	ja
-Richter	nein (die Grenze ist dort zu ziehen, wo mit wissentlich falschen Angaben Dritte belastet werden)	ja (Achtung! Bei wissentlich falschen Angaben droht Strafbarkeit wegen Falschaussage)
d) Rechte zur Anwaltskonsultation	stets	stets
e) Anwesenheit des Verteidigers bei Vernehmung durch:		
-Polizei, Steuer-, Zollfahndung	ja	nein
-Staatsanwaltschaft	ja	ja
-Richter	ja	ja